Rann ber Confum auch nur auf furge Beit verkleinert merden, fo werden die Berhaltniffe in ihr naturgemaßes Beleis gurudfehren; bas ift aber nur durch Bufammentreten und gemeinschaftliches Berfahren zu erzielen.

Leipzig, im Juni 1857.

Gin Papier=Confument.

Ueber benfelben Gegenstand enthalt die Deutsche Allgem. Beit= ung 1857, Mr. 135 ben nachstehenden Artifel, welcher den Un= fpruden der bei der Frankfurter Berfammlung betheiligten Papier= fabrifanten energisch entgegentritt; mit dem Inhalte beffelben durfte man fich vom buchhandlerifchen Standpunkte aus wohl vollftandig einverftanden erflaren.

Berlin, 11. Juni. Die National-Beitung macht beute auf einen Punft aufmertfam, ber in ber That alle Beachtung verdient. Gie fpricht namlich von den Berfammlungen, welche bie Papier= fabrifanten jest abhalten, um den Preis des Papiers nach ihrem Belieben zu erhöhen. Benn Sandwertsgefellen oder fonftige Ur= beiter gufammentreten, um eine Erhohung des Berdienftes gu er= gielen , fo ift gleich die Polizei dahinter; wenn aber reiche Fabrifan= ten gufammentreten, um über eine gang unverhaltnigmaßig größere Erhohung ihres Gewinns ju berathen und zu beschließen, fo fann bas ruhig geschehen. Allerdings gibt es bei den Bereinigungen ber Sandwerksgesellen polizeiliche Bedenken gang eigener Urt, die bei den Berfammlungen der Papierfabrikanten nicht obwalten; dafür treten bei diefen Lettern aber wieder gang andere Momente bervor, welche die Aufmerkfamkeit, wenn auch naturlich nicht ber Polizei, fo boch ber Staatsregierung in hohem Grabe auf fich gieben mußten. Man hat den Papierfabrifanten einen boppelten Schut gemabrt, einmal durch einen hoben Eingangezoll auf eingehendes auslandifches Papier, und fodann burch einen nicht unbedeutenden Ausfuhr= joll auf Lumpen. Siermit aber nicht gufrieden, thun die Fabrifan= ten noch ein Uebriges. Gie benugen den Schut, der ihnen gegeben ift, um zu thun, mas fie wollen. Giner Concurreng unter fich geben fie nicht Raum, fie vereinigen fich zu einem gemeinsamen Sandeln und mandeln fo, indem fie die Preife nach Belieben dictatorifch beftimmen, ben ihnen ertheilten Schut in ein Monopol um, welchem fich die Bevolkerung unterwerfen muß. Go betragen die neueften Erhohungen der Papierpreise wieder 10, 15 und 20%, je nach der Qua= litat. Gleicht bas nicht, fragen wir jeden vernunftigen Menfchen, gang einer Steuer, die von diefen Leuten auf das Bolt ausgefchrie= ben wird? Man ichreit nach einer Berabfegung ber Gifenzolle, und gang gewiß auch mit dem vollsten Recht; man verwirft die Galgfteuer, um bas Bolt nicht ju druden, und auch bas gang gewiß mit dem vollsten Recht. Ift es aber nicht eine Schreiende Unomalie, wenn folden gefunden Bestrebungen gegenüber es andererfeits einer gemiffen Claffe von Fabrifanten noch geftattet fein foll, gufammen= gutreten, um einen faum minder unentbehrlich gewordenen Berbrauchsgegenftand, als es Gifen und Gal; find, nach Belieben um 10-20% bober im Preife zu ftellen? Das hat doch gemiß ber Sinn des Schutes nicht fein follen , ben die Regierung der Papier= fabrifation angedeihen laffen wollte. Das ift ein fcreiender Dig= brauch des gemahrten Schubes, das ift eine Ummandlung deffelben in ein Monopol, oder es ift am Ende gar noch mehr, benn es ift eine, wenn auch von ber Regierung naturlich nicht beabfichtigte, bictatorifche Gewalt gur Besteuerung der Confumenten, welche das gange Bolt find, damit verbunden. Die Phrafe, daß ber unerhorte Aufschlag burch eine Steigerung im Preise ber Sabern berbeigeführt worden mare, ift eben nur eine Phrafe, denn es ift auch bei den erhöhten Preifen der Lumpen noch immer 10% bei der Fabrifation verdient worden. Wir haben es barum unter allen Umftanden mit einem Schreienden Migbrauch bes gemahrten Schuges ju thun, und wir als England, - wohl auch Belgien.

benten, daß diefe Bortommniffe boch wohl gang geeignet fein durf= ten, die Regierung uber ben Charafter auch diefes "Schubes" eini= germaßen bedenflich zu machen. Warum foll bas confumirende Bolf dem Belieben ber Fabrifanten anheim gegeben fein, wenn es bie Unmaffen von Papier, die es verbraucht, von England \*) um ein Bedeutendes billiger und dabei auch wohl noch beffer in Qualitat beziehen fann? Dber ift es etwa nothiger, daß die Fabrifanten auf Roften bes Bolks reich werden, als bag bas Bolt Dasjenige, mas es braucht , billig eintaufe? Wir find aber auch ber feften Ueber= zeugung, daß auch unfere Fabrifanten, wenn die Schutzolle auf Lumpen und fertiges Papier einmal gefallen maren, auch ihrerfeits icon billiger murden fabriciren tonnen.

## Untwort auf die Rechtsfrage in Dr. 64 d. 21.

Gine richtige Entscheidung über die rechtlichen Folgen der laut Circular der herren v. Rohden u. Bruhn vom 1. Juli 1852 ohne nabere Bezeichnung auf funf Jahre übernommenen Garantie fann lediglich durch Beantwortung der Frage gewonnen werden, ob jene Garantie fur die Sandlung M. Bruhn in Schleswig, gleichviel wer der Befiger derfelben fein moge, oder vielmehr fur herrn Uppuhn, als Befiger biefer Sandlung, übernommen worden ift? Im erfteren Falle ift flar, daß ber vor Ablauf ber funf Jahre erfolgte Wechfel in der Perfon des Sandlungs : Inhabers feinerlei Ginfluß auf die rechtliche Fortbauer ber Garantie uben fann; im anderen Falle mar die Garantie erloschen, als Berr Appuhn aufhorte, Befiger der be= zeichneten Sandlung zu fein.

Da fur die Beurtheilung diefer Principalfrage tein anderes po= fitives Moment gegeben ift, als bas im Borfenblatt enthaltene Ber= faufs = Inferat felbft, welches von der Unzeige ber Garantie = Ueber= nahme begleitet wird, fo muß die formelle Faffung diefer Gefammt= anzeige maggebend fein.

In diefer Unzeige folgt auf die Mittheilung von der tauflichen Ueberlaffung der Sandlung an Seren Appuhn gunachft eine nabere, ruhmende Bezeichnung der vormaligen Thatigfeit, perfonlichen Fahigkeiten und Eigenschaften beffelben; und hierauf die Bitte: dem neuen Befiger das der Firma bis dabin bemiefene Bertrauen gu ichenken, unter ichlieglichem Singufügen, daß fowohl die v. Rob= den'iche, als die Schwetichke'iche Sandlung ,, die Garantie" ubernehmen.

Ift man nun unwillfurlich versucht, die bier unbestimmt ausgesprochene Garantie dahin zu ergangen: "daß die hier bezeich = nete Perfonlichkeit bas Bertrauen, welches mit Bezugnahme auf die berührten Eigenschaften fur diefelbe angesprochen wird, in ber That rechtfertigen werde", fo lagt fich diefe Garantie von der Perfon des herrn Appuhn um fo weniger trennen, als in dem bier vorliegenden Falle eines fog. qualificirten Mandats, mo vor bem Befteben irgend eines (fachlich begrenzten) Schuldverhaltniffes Ba= rantie übernommen wird, diefe Garantie erft dadurch einen natur= lichen Stuppunkt gewinnt, daß fur die Sandlungen einer bestimm= ten Perfon eingestanden wird.

Rann bemnach eine Garantie burchaus nur fur die Derfon bes Berrn Uppubn angenommen werden, fo bedarf es dafur, daß ber generelle Musbrud ,, Barantie fur bie nachften funf Jahre" nicht den= noch zu Ungunften der Berren v. R. u. B. gedeutet merden darf, einer meiteren Ausführung um fo minder, als überhaupt, wenn ber Begenstand eines Rechtsgeschafts - bier die Berbindlichkeiten bes herrn Appuhn als Inhabers ber handlung M. Bruhn in Schles-

<sup>\*)</sup> Frankreich und die Schweiz haben noch mohlfeilere Papierpreife